



Inhalt:

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeines | 1 |
| II. Schiedsrichter im Landesverband (LV-Schiedsrichter) | 1 |
| III. Probezeit | 2 |
| IV. Pflichten des Schiedsrichters im Landesverband | 3 |
| V. Schiedsrichtercodex | 3 |
| VI. Schlussbestimmung | 4 |

Funktionsbezeichnungen erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

I. Allgemeines

Das Schiedsrichterwesen des BBPV untersteht dem Referenten für das Schiedsrichterwesen.

Der Referent für das Schiedsrichterwesen wird bei seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern, von den Lehrschiedsrichtern unterstützt.

Die Lehrschiedsrichter werden auf Vorschlag des Referenten für das Schiedsrichterwesen vom Vorstand des BBPV aufgrund ihrer Eignung in ihre Funktionen berufen.

Der Referent für das Schiedsrichterwesen überwacht den Einsatz der Landesschiedsrichter. Er führt hierüber einen Tätigkeitsnachweis. Ein Landesschiedsrichter wird als „aktiv“ bezeichnet, wenn er pro Jahr mindestens einen Einsatz bei einer Veranstaltung des BBPV oder eines übergeordneten Verbands vorweisen kann.

Es ist darauf hin zu arbeiten, dass bei allen Turnieren mindestens ein Schiedsrichter eingesetzt wird. Schiedsrichter, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, müssen vom Veranstalter angemessen honoriert werden.

Während ihres Einsatzes bei offiziellen Wettbewerben sind Schiedsrichter den allgemeinen Einschränkungen hinsichtlich des Genusses von Nikotin, Alkohol, Drogen oder der Verwendung von verbotenen Substanzen / Methoden (Doping) in gleicher Weise unterworfen wie Spieler, Betreuer oder offizielle Begleitpersonen.

Schiedsrichter, die selbst am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen ihre offizielle Bekleidung eines LV-oder DPV-Schiedsrichters nicht tragen.

Die DPV-Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.

II. Schiedsrichter im Landesverband (LV-Schiedsrichter)

1. Voraussetzungen

Landesschiedsrichter kann werden, wer

- Mitglied eines baden-württembergischen Vereins ist, der dem BBPV angehört
- das Mindestalter für LV-Schiedsrichter von 21 Jahren erreicht hat
- eine gültige Lizenz des DPV besitzt sowie
- die Landesschiedsrichterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Landesjugendschiedsrichter kann werden, wer die vorstehenden Voraussetzungen mit Ausnahme des Mindestalters erfüllt. Das Mindestalter eines Landesjugendschiedsrichters beträgt 16 Jahre. Landesjugendschiedsrichter können nur zusammen mit einem Landesschiedsrichter zum Einsatz kommen.



2. Ausbildung und Prüfung

Ein Ausbildungs- und Prüfungslehrgang für Schiedsrichteranwärter muss mindestens 3 Monate vor dem Prüftermin ausgeschrieben werden.

Die Schiedsrichteranwärter müssen sich durch intensives Regelstudium sowie praktische Übungen auf die Prüfung vorbereiten.

Die Schiedsrichterprüfung wird vom Referenten für Schiedsrichterwesen und/oder von Lehrschiedsrichtern des BBPV durchgeführt. Eine zweimal nicht bestandene Schiedsrichterprüfung kann frühestens nach 3 Jahren wiederholt werden.

Die Schiedsrichterprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Zum Prüfungslehrgang mitzubringen sind: Tirette (sofern vorhanden), Maßband, DPV -Pétanque - Reglement (neuester Stand) und zwei Passbilder neueren Datums.

Im theoretischen Teil werden Aufgaben gestellt, die innerhalb von 90 Minuten schriftlich beantwortet werden müssen. Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen 75 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

Im praktischen Teil werden als Aufgaben Spielsituationen in Form von Grafiken gestellt. Zum Bestehen der praktischen Prüfung müssen alle Spielsituationen richtig bewertet werden.

Es erfolgt zunächst eine Erstkorrektur der Prüfungsarbeiten durch den/die Ausbilder des BBPV. Die Zweitkorrektur erfolgt durch den DPV-Schiedsrichterausschuss. Entscheidend ist die Beurteilung der Zweitkorrektur.

Die bestandene Prüfung wird vom Referent für das Schiedsrichterwesen und einem Lehrschiedsrichter urkundlich bestätigt.

Die Landesschiedsrichter erhalten einen Ausweis (Schiedsrichterlizenz) und Bekleidung des BBPV für das Land Baden-Württemberg. Für die Bekleidung ist ein Kostenanteil vom Schiedsrichter selbst zu tragen. Landesjugendschiedsrichter erhalten einen besonderen Ausweis.

3. Auftreten als Schiedsrichter

Schiedsrichter sollen stets vorbildlich und sicher auftreten. Ihre Entscheidungen müssen nach Pétanque - Reglement und Situation korrekt und schnell gefällt werden. Gute Schiedsrichter leiten unauffällig, sind aber immer präsent. Sie respektieren den Inhalt des nachstehenden Schiedsrichtercodex und richten sich selbst und ihre Tätigkeit stets danach aus.

Für ein seriöses Ausüben der Schiedsrichtertätigkeit nach bestandener Prüfung, sind weitere Hilfsmittel zu empfehlen.

III. Probezeit

Die neuen Landesschiedsrichter müssen innerhalb einer zweijährigen Probezeit ihren Einsatz bei mindestens einer Landesmeisterschaft nachweisen. Sie sollen sich vor allem im Ligaspielbetrieb bewähren, um so Erfahrungen zu sammeln für zukünftige Aufgaben.

Landesjugendschiedsrichter finden ihren Einsatzbereich über die Probezeit hinaus ausschliesslich bei Jugendveranstaltungen, bei denen zumindest ein Landesschiedsrichter zusätzlich anwesend sein muss.

Jeder Einsatz in der Probezeit wird bewertet und in einem Betätigungsnachweis schriftlich festgehalten.

Die Landesschiedsrichter sind verpflichtet, innerhalb der Probezeit mindestens einen Fortbildungslehrgang, sowie danach alle 3 Jahre mindestens einen weiteren Fortbildungslehrgang für Landesschiedsrichter zu besuchen.

Fortbildungslehrgänge für Landesschiedsrichter werden vom Referenten für Schiedsrichterwesen und/oder Lehrschiedsrichtern durchgeführt. Landesschiedsrichter können dabei von dem Lehrgangsleiter zur Mitarbeit herangezogen werden.

Der Besuch des Fortbildungslehrganges wird durch Stempelintrag/Unterschrift von dem Referent für das Schiedsrichterwesen oder den Lehrgangsleitern auf dem Betätigungsnachweis bestätigt.



IV. Pflichten des Schiedsrichters im Landesverband

Er muss insbesondere:

- a) die strikte Einhaltung der geltenden Regeln gemäss Regelheft F.I.P.J.P. (deutsche Fassung), besonders Art.38, überwachen.
- b) darauf achten, dass die Spieler die vorgegebenen Rahmenbedingungen des Landesverbandes, der Turnierleitung und der Jury einhalten.
- c) darauf achten, dass seine getroffenen Entscheidungen beachtet werden.
- d) sicherstellen, dass Auslosungen gerecht vorgenommen werden.
- e) in der Jury als Oberschiedsrichter mitwirken.

V. Schiedsrichtercodex

Der Schiedsrichter muss sich stets in hohem Masse der Wichtigkeit seiner Verantwortung und seiner Position bewusst sein: sein Auftreten und die Sicherheit seines Urteils bestimmen die Atmosphäre des Vertrauens, die Allen zugute kommt, und in diesem besonderen Fall dem Pétanque.

Aufgaben

Der Schiedsrichter ist ein Vertreter des BBPV, er muss deshalb dessen Bestimmungen und Regeln beachten.

Er muss das Regelwerk kennen und sowohl über die Autorität als auch die Diplomatie verfügen, die sein Amt erfordert.

Er darf niemals mit den Spielern diskutieren.

Er darf nicht an dem Wettbewerb teilnehmen, für den er als Schiedsrichter eingesetzt ist.

Er muss durch seine Kleidung bzw. das Verbandsabzeichen erkennbar sein und die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Werkzeuge mit sich führen.

Er muss vor Beginn des Wettbewerbs anwesend sein (1 Stunde), um den zeitlich korrekten Ablauf (Pünktlichkeit) und die den Wettbewerb einleitenden Massnahmen zu überwachen.

Vor Beginn des Wettbewerbs muss er das Spielgelände in Augenschein nehmen (Hindernisse, Spielfeldbegrenzungen ...) und gegebenenfalls darüber entscheiden, ob und welche besondere Massnahmen zu treffen sind. Die Spieler müssen über seine getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Wettbewerb

Der Schiedsrichter muss kontrollieren, ob alle Spieler im Besitz einer gültigen Lizenz des DPV (oder FIPJP) sind.

Er überwacht die Auslosung und stellt sicher, dass diese vor jeder Runde ordnungsgemäss vorgenommen wird.

Er ist nie für die Eintragung der Ergebnisse zuständig.

Während des Wettbewerbs hat er besonders darauf zu achten, dass

- die Spieler sich sportlich verhalten (er darf niemals zögern, Verstösse gegen die sportliche Fairness streng zu bestrafen).
- die Spielregeln eingehalten werden.
- während des Spiels auftretende Zwischenfälle niemals derartige Formen annehmen, dass dadurch sein Verantwortungsbereich überschritten werden würde

Hat er einmal eine Entscheidung gefällt, muss er sich ohne Diskussion darüber sofort vom Ort des Geschehens entfernen.

Bei der Messung der Punkte muss er eventuell mehrmalige Messungen vornehmen, bevor er eine endgültige Entscheidung über die Vergabe der Punkte trifft.

Sollte er bei einem Spieler Kugeln entdecken, die nicht die Bedingungen des Reglements erfüllen, muss er



den Spieler oder die Spielerin darauf hinweisen und die entsprechenden Massnahmen treffen.

Da der Schiedsrichter allein auf dem Platz entscheidet, muss er ohne zu zögern handeln. In schwerwiegenden Fällen kann er, bei Entscheidungen, die nicht im Reglement klar definiert oder auslegbar sind, sich mit der Jury absprechen.

Im Fall schlechten Wetters sollte er den Wettbewerb nur dann endgültig beenden, wenn es für ihn als sicher gilt, dass das schlechte Wetter den Boden unbespielbar macht (z. B. Gewitter).

Die Spieler dürfen das Spielgelände nicht ohne Einverständnis des Schiedsrichter verlassen.

Er darf niemals vor anderen die Entscheidungen eines anderen Schiedsrichters kritisieren oder in Frage stellen.

Er darf niemals vergessen, dass die Klarheit und die Kraft des Schiedsspruches das Spielinteresse bestimmen und Dank dieser Bedingung gutes Einvernehmen herrscht.

Nach dem Wettbewerb

Der Schiedsrichter muss seine Leistung anhand des Schiedsrichterberichts Bogens durch den Turnierleiter bestätigen und unterschreiben lassen.

Da die Übergabe der Gewinnelder und Sachpreise immer eine Möglichkeit zu einer freundschaftlichen Begegnung bietet, ist die Anwesenheit des Schiedsrichters erwünscht.

Ein Schiedsrichter sollte sich im Gespräch mit anderen Schiedsrichtern an Streit- und Zweifelsfälle erinnern und über diese eine Auseinandersetzung führen, deren Ziel ist, in ihrem Verlauf eine allgemein gültige, einheitliche Lösung für diese Fälle zu finden.

VI. Schlussbestimmung

Diese Schiedsrichterordnung ist von der Mitgliederversammlung am 20.11.2010 beschlossen worden. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.